



Satzung des CVJM Neuffen

72639 Neuffen

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen:
CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN NEUFFEN
(abgekürzt: CVJM-Neuffen)
2. Sitz des Vereins ist: 72639 Neuffen
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM (YMCA) angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem HERRN JESUS CHRISTUS als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche JESUS CHRISTUS nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Und auf dem vom Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes am 22. Oktober 1976 in Kassel beschlossenen Zusatz zur Pariser Basis:

„ Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die PARISER BASIS für alle jungen Menschen.“
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.

3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu JESUS CHRISTUS zu sein, vor allem zu erreichen, durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, in Gebetskreisen, Ausspracheabenden und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu JESUS CHRISTUS als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch den Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich vorwiegend in
 - Jungschar(Jungen, Mädchen)
 - Jungenarbeit
 - Mädchenarbeit
 - Jugendclub
 - Kreis junger Erwachsener
 - Familienkreis
 - Jungmännerkreis
 - Posaunenchor
 - Eichenkreuzsport
 - Hobbygruppen

Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 6 Ausschuss

1. a) Der Ausschuss besteht aus 6-12 Mitgliedern.
b) Kraft Amtes gehört der Vorstand und Kassier zum Ausschuss.
c) Der Ausschuss kann bis zu 2 Mitglieder zuwählen.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahre alt sein. Die Ausschussmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und auf Antrag per Akklamation. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
4. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a) Die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4,1).
 - b) Die Jahresplanung.
 - c) Die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarrer.
 - d) Die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen.
 - e) Die Verwaltung des Vermögens für Bauvorhaben.
 - f) Die Anstellung von Mitarbeitern.
 - g) Die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - h) Die Wahl des Schriftführers aus seinen Reihen.
 - i) Die Wahl des Kassiers auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins, unter

schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte ein Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - c) Die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten statt finden muss, einzuladen.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer Protokoll, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a) Die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeiträge (auf Antrag kann der Ausschuss eine Beitragsbefreiung aussprechen).
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse.
 - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 in ihrer jeweils gesetzlichen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Der § 2, 1a) und 1b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchliche Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindesten aber der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des Vereins.
 - b) Mit Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an die evang. Kirchengemeinde Neuffen oder den CVJM-Landesverband Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens durch Auflösung oder Aufhebung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
